

**Satzung**  
**über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften**  
**in der Stadt Osterholz-Scharmbeck**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 19.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform und Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Osterholz-Scharmbeck betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Osterholz-Scharmbeck bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Stadt Osterholz-Scharmbeck kann, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, das Angebot von Unterkünften durch Anmietung, Errichtung und gegebenenfalls Schließung erweitern oder verringern. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

**§ 2**

**Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

**§ 3**

**Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer in die Unterkunft eingewiesen wird.

- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt
  - a) durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Unterkunft. Die Stadt Osterholz-Scharmbeck kann die Beendigung insbesondere dann verfügen, wenn sie den Benutzern eine angemessene Mietwohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
  - b) durch den Tod oder Auszug des Benutzers.
- (3) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet außerdem, wenn die Benutzer ausziehen oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

#### § 4

##### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die im zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie übernommen worden sind. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, die Stadt Osterholz-Scharmbeck unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (3) Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt Osterholz-Scharmbeck vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Osterholz-Scharmbeck diese auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen zu lassen.
- (4) Die Stadt Osterholz-Scharmbeck kann darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen oder zu gewährleisten.
- (5) Die mit der Verwaltung oder Unterhaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit - in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr jedoch nur in begründeten Fällen - ohne vorherige Ankündigung zu betreten sowie den Benutzern Weisungen zu erteilen. Erforderlichenfalls können sie ein Hausverbot aussprechen.
- (6) In angemieteten Unterkünften bleiben die Rechte des Vermieters unberührt.

## § 5

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Osterholz-Scharmbeck unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte oder fahrlässige Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Osterholz-Scharmbeck auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt Osterholz-Scharmbeck wird die Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Osterholz-Scharmbeck zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

## § 6

### **Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt.

## § 7

### **Hausordnung**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Stadt besondere Hausordnungen erlassen.

## § 8

### **Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei der Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gereinigt zurückzugeben. Sämtliche vorhandenen Schlüssel

sind der Stadt herauszugeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entsteht.

- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er entfernen, muß dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.
- (3) Ist der Aufenthalt des Benutzers nicht bekannt oder kommt er einer entsprechenden Aufforderung zur Räumung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Stadt nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren.
- (4) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (5) Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 9

### **Haftung und Haftungsausschluß**

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## § 10

### **Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen hieraus als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Benutzer muß Verhaltensweisen eines sich in der Unterkunft aufhaltenden Dritten, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

**§ 11**

**Verwaltungszwang**

Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 173) ein Zwangsgeld von 10.-- DM bis 100.000.-- DM, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet oder festgesetzt werden.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 28. Dezember 1995

Escherhausen  
Bürgermeisterin

Mackenber  
Stadtdirektor